

## Gesetz

### über die Einhebung von Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Verwaltungsabgabengesetz 1954).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden (§ 78 AVG 1950) in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung — abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen — Verwaltungsabgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten.

#### § 2

Das Ausmaß der gemäß § 1 zu entrichtenden Verwaltungsabgaben und die Art ihrer Einhebung werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben ist hierbei mit festen Ansätzen, die nach sachlichen Merkmalen abgestuft sein können, festzusetzen oder durch Rahmensätze abzugrenzen. Es darf im einzelnen Falle 2000 S nicht übersteigen. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben im Bereiche des Zollausschlußgebietes der Gemeinde Mittelberg ist durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse ein entsprechender Umrechnungsschlüssel festzulegen.

#### § 3

(1) Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) unterliegen der Abgabepflicht

nicht, wenn sie in Vollziehung der Gesetze tätig werden oder als Träger von Privatrechten ohne Gewinnabsicht handeln.

(2) Die Landesregierung kann im Verordnungswege gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung oder Stiftung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, Befreiung von einzelnen Verwaltungsabgaben einräumen.

#### § 4

In welchen weiteren Fällen Verwaltungsabgaben nicht oder nicht in vollem Ausmaß einzuheben sind, in welchem Zeitpunkt die Pflicht zu ihrer Entrichtung eintritt, wann allenfalls im voraus entrichtete Verwaltungsabgaben zurückzuerstatten sind, durch welche Behörde und in welcher Form die Vorschreibung zu erfolgen hat und welcher Gebietskörperschaft sie zufließen, ist in den §§ 78 und 79 AVG 1950 und im I. Abschnitt der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1950, BGBl. Nr. 195, geregelt.

#### § 5

Das Landes-Verwaltungsabgaben-Gesetz, LGBl. Nr. 49/1925, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 45/1926, tritt außer Kraft.

#### Bericht:

Nach § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes können den Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen Verwaltungsabgaben auferlegt werden. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung ist landesgesetzlich zu regeln. Die Befreiung von solchen Verwaltungsabgaben wird ebenfalls landesgesetzlich geregelt, soweit sie nicht bereits bundesgesetzlich (Bedürftigkeit usw.)

durch Staatsverträge (z. B. ausländische Kulturinstitute) festgesetzt ist. (Die Art der Vorschreibung, die Fälligkeit und Rückerstattungen sind ebenfalls durch Bundesvorschriften geregelt.)

Auf Grund dieser Bestimmungen erging das Landesverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 49/1925, und die Novelle, LGBl. Nr. 45/1926, wonach als Höchstgrenze 500 S festgesetzt wurden. Die einzelnen Abgabensätze wurden durch die Verordnung LGBl. Nr. 13/1948, in der Fassung LGBl. Nr. 8/1949

(Land) und LGBI. Nr. 14/1948, in der Fassung LGBI. Nr. 9/1949 (Gemeinden) festgesetzt. Diese Sätze entsprechen im Hinblick auf die seit diesem Zeitpunkt eingetretenen Teuerungen keineswegs mehr den Erfordernissen. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß die Verwaltungsabgaben eine nicht unerhebliche Einnahme des Landes bzw. der Gemeinden darstellen.

Die Erhöhung der Verwaltungsabgabensätze erfordert zunächst eine Erhöhung des Höchstsatzes des Gesetzes. Hiefür wird eine Grenze von S 2000.— vorgeschlagen, wobei zu bedenken ist, daß damit behördliche Akte erfaßt werden, die für die betreffende Partei von außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind wie z. B. Bauten größten Stils, Einbürgerung, erstmalige Lichtspielbewilligungen, sonstige Vergnügungsunternehmensbewilligungen usw.

Seit der Erlassung des Gesetzes 1925 bzw. 1926 hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung die Verfassungsbestimmungen über die Verordnungsgewalt der Behörden besonders streng ausgelegt und solche Ermächtigungen nur mehr dann als wirksam anerkannt, wenn der Inhalt der Verordnung bereits im Gesetz im wesentlichen umgrenzt wird. Diesem Grundsatz entspricht nun das bestehende Landesverwaltungsabgabengesetz insofern nicht, als es über Befreiungen nichts aussagt, wobei solche jedoch im Verordnungswege bisher ausdrücklich ausgesprochen wurden (z. B. Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft). Es ist daher notwendig, auch hier sichere Grundlagen zu schaffen.

Auf Grund dieser Sachlage erscheint es am zweckmäßigsten, das an sich nicht um-

fangreiche Gesetz neu zu fassen und das alte aufzuheben.

Im einzelnen wird noch bemerkt:

**Zu § 3, Abs. 1:** Der Bund befreit von der Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben die Gebietskörperschaften „im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises“. Diese Formulierung hat zu zahlreichen Mißdeutungen Anlaß gegeben. Der Ausdrucksweise der Bundesverfassung entspricht die Gegenüberstellung von „Vollziehung von Gesetzen“ („Hoheitsverwaltung“) und „Träger von Privatrechten“ („Nichthoheitsverwaltung“). Bei der Hoheitsverwaltung kommt eine „Partei-stellung“ im Sinne des AVG fast nicht in Frage. Es kann sich im wesentlichen also nur um die Befreiung derjenigen Tätigkeit als Träger von Privatrechten handeln, die nicht in Gewinnabsicht erfolgt (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Museen etc.).

**Zu § 3, Abs. 2:** Hier wird für gewisse Körperschaften eine ausdrückliche Befreiungsmöglichkeit vorgesehen. Zunächst sind die gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften genannt, von denen wohl allgemein angenommen werden kann, daß sie nur dem Gemeinwohl dienen. Weiter ist Befreiung gemeinnütziger Körper vorgesehen, wobei die Definition dem Steuerrecht entnommen ist. Eine generelle Befreiung dürfte nicht erforderlich sein, da in der Regel nur gewisse Abgabensätze in Frage kommen. Sonstige Befreiungen können nur durch Spezialgesetz festgelegt werden.

**Zu § 4:** Diese Bestimmung hat nur deklarativen Charakter, soll jedoch den Vollziehungsorganen die Handhabung des Verwaltungsabgabenrechtes erleichtern.